

Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug

Arbeitsanweisung

Weisung über den Grad der Betriebsbereitschaft von Zivilschutzbauten

1 Zweck

Mit dieser Weisung wird der Grad der Betriebsbereitschaft von Zivilschutzbauten in organisatorischer und technischer Hinsicht geregelt. Die Weisung findet Anwendung bei Schutzräumen (SR), Notunterkünften (NUK), Kommandoposten (KP), Bereitstellungsanlagen (BSA) sowie den sanitätsdienstlichen Zivilschutzbauten (Gesch. San. Stelle). Die Erfüllung der Vorgaben wird von der Abteilung Zivilschutz anlässlich der periodischen Anlagen- oder Schutzraumkontrolle überprüft.

2 Geltungsbereich

Abteilung / Bereich	Prozess / Subprozess	Version
Eigentümer, Gemeinden, ZSO, KAFOLU	Z206-Infrastruktur	14.12.2022

3 Rechtsgrundlagen

Der Unterhalt der Schutzräume obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin (520.1, BZG, Art. 65)

Der Kanton ist zuständig für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kantonalen Schutzanlagen (SRL 372, ZSG §7, lit. i).

Die Gemeinden sind zuständig für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kommunalen Schutzanlagen (SRL 372, ZSG §8, lit. i).

Das BABS kann die technischen Einzelheiten für den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der Schutzbauten regeln (520.11, ZSV, Art. 105).

Der koordinierte Sanitätsdienst ist die zuständige Behörde für die Festlegung des Grades der Betriebsbereitschaft von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen (SRL 372a, ZSV, §12a, Abs. 1).

Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug ist bei allen übrigen Schutzanlagen die zuständige Behörde für die Festlegung des Grades der Betriebsbereitschaft, einschliesslich der Bewilligung für die Nutzung durch Dritte. Sie ist zudem bei allen Schutzbauten die zuständige Behörde für Bewilligungen von baulichen und technischen Veränderungen (SRL 372a, ZSV, §12a, Abs. 2).

SVWG Richtlinie W3/E4 Selbstkontrolle in Gebäude - Trinkwasserinstallationen

4 Private- und öffentliche Schutzräume

4.1 Belüftung

4.1.1 Erneuerung von Belüftungskomponenten > 40-jährig

Belüftungskomponenten, welche ihre Lebensdauer von 40 Jahren erreicht haben, müssen spätestens nach zehn Jahren ausgetauscht werden (Ventilationsaggregat inkl. Gasfilter und UV/EsV). Der Austausch bedingt eine vorgängige Schutzraumkontrolle durch den Kanton.

4.2 Baulicher Bereich

4.2.1 Erneuerung von Gummidichtungen an Panzertüren und Panzerdeckel

Gummidichtungen, welche ihre Lebensdauer von 40 Jahren erreicht haben, müssen spätestens nach zehn Jahren ausgetauscht werden. Der Austausch bedingt eine vorgängige Schutzraumkontrolle durch den Kanton.

5 Kulturgüterschutzräume

5.1 Belüftung

5.1.1 Erneuerung von Belüftungskomponenten > 40-jährig

Belüftungskomponenten, welche ihre Lebensdauer von 40 Jahren erreicht haben, müssen spätestens nach zehn Jahren ausgetauscht werden (Ventilationsaggregat inkl. Gasfilter und Üv/Esv). Der Austausch bedingt eine vorgängige Schutzraumkontrolle durch den Kanton.

5.2 Baulicher Bereich

5.2.1 Erneuerung von Gummidichtungen an Panzertüren und Panzerdeckel

Gummidichtungen, welche ihre Lebensdauer von 40 Jahren erreicht haben, müssen spätestens nach zehn Jahren ausgetauscht werden. Der Austausch bedingt eine vorgängige Schutzraumkontrolle durch den Kanton.

6 Schutzanlagen & Notunterkünfte

6.1 Betriebliche Vorabklärungen

6.1.1 Zivilschutzfremde Nutzung der Schutzanlagen & Notunterkünfte

Zivilschutzfremde Nutzungen von Schutzanlagen & Notunterkünften müssen der Abteilung Zivilschutz zur Bewilligung eingereicht werden. Nachfolgende Bedingungen müssen erfüllt werden.

- Die periodische Kontrolle der Schutzbaute und der Dienstbetrieb der ZSO dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- [Das Gesuch](#) ist von der Eigentümerschaft und vom zuständigen Zivilschutzkommandanten zu unterzeichnen.
- Die Eigentümerschaft bestätigt schriftlich, dass die [zivilen Brandschutzvorschriften](#) eingehalten werden.
- Nach der Drittbelegung ist eine Sichtkontrolle durch die ZSO vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind der Eigentümerschaft und der Abteilung Zivilschutz unverzüglich und in schriftlicher Form mitzuteilen. Für die Behebung der Mängel ist die Eigentümerschaft verantwortlich.
- Die Nutzung bei Katastrophen und in Notlagen muss zu jederzeit gewährleistet bleiben.

6.1.2 Unterhalt der Schutzanlagen & Notunterkünfte

Die zuständigen Zivilschutzorganisationen stellen den Unterhalt der Schutzanlagen & Notunterkünfte sicher. Die Eigentümerschaft und die zuständige Zivilschutzorganisation regeln den Unterhalt der Schutzanlagen & Notunterkünfte mittels Gemeindevertrag oder einer Leistungsvereinbarung. Der Kanton ist mit einer Kopie zu bedienen. Die Unterhaltsarbeiten müssen gemäss den technischen Weisungen des Bundes TWU 2000 vorgenommen werden. Insbesondere ist für jede Schutzbaute eine auf die Schutzbaute bezogene Unterhaltscheckliste UCL zu erstellen. Für die periodische Kontrolle der Schutzbauten wird die Checkliste bzw. das PAK Tool des Bundes verwendet.

6.1.3 Anlagendokumentation

Damit die Betriebsbereitschaft bzw. der Unterhalt der Schutzanlagen & Notunterkünfte optimal sichergestellt werden kann, muss eine komplette Anlagendokumentation vorhanden sein. Für die Ablage der Anlagendokumentation ist die [Vorlage des Kantons](#) zu verwenden.

6.1.4 Inbetriebnahme bei Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten

Für jede Schutzanlage & Notunterkunft muss eine Planung für die unverzügliche Inbetriebnahme der Schutzbaute vorliegen (Inbetriebnahme-Checkliste). Insbesondere sind die personellen Ressourcen für den Betrieb und die Brandschutz-Dauerwache (mind. 2 Pers.) sicherzustellen.

6.2 Baulicher Bereich

6.2.1 Einrichtung der Schutzanlagen / Notunterkünfte

Die Einrichtungen (Betten, Konsolen, Vorratskammer, etc.) in den Schutzanlagen & Notunterkünften dürfen nicht verändert werden. Das Einlagern sämtlicher Materialien, welches nicht dem Betrieb der Schutzbaute dient, ist nicht gestattet.

6.3 Belüftung

6.3.1 Belüftungsaggregate

Die unverzügliche Inbetriebnahme der Belüftung muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

6.4 Wasser

6.4.1 Wasserabgabestellen

Sämtliche Wasser- Notwasserabgabestellen (Küche, WC- und Duschräume, Ausgüsse etc.) müssen mit dem Symbol und der Beschriftung "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet werden. Bei den Notunterkünften sind zusätzlich die Vorgaben (z. B. Hygienespülung) der lokalen Wasserversorgung zu berücksichtigen. (*SVWG Richtlinie W3/E4 Selbstkontrolle in Gebäude - Trinkwasserinstallationen*)

6.4.2 Warmwasser

Die unverzügliche Inbetriebnahme der Warmwasserversorgung muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Die Komponenten zur Warmwasseraufbereitung dürfen nur soweit konserviert werden, dass die Inbetriebnahme ohne Werkzeug erfolgen kann.

6.4.3 Wasserabgabe ab Wassertank

Die unverzügliche Inbetriebnahme der Notwasserversorgung in den Schutzanlagen & Notunterkünften muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Leere Wassertanks sind nach der periodischen Anlagenkontrolle bei Bedarf zu sanieren und voll zu füllen. Die Hand-Wasserpumpe darf nicht konserviert werden.

6.5 Abwasser

6.5.1 Hand-Abwasserpumpe

Die unverzügliche Inbetriebnahme der Hand-Abwasserpumpe muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Die Hand-Abwasserpumpe darf nicht konserviert werden. Der Schlauch und die dazugehörigen Anschlussstücke für den Aussenanschluss sind zu beschriften und nach Möglichkeit direkt bei der Hand-Abwasserpumpe zu lagern. Alternativ können die Komponenten in der Technik-Zentrale gelagert werden.

6.6 Elektro

6.6.1 Eigenstromanlagen

Die unverzügliche Inbetriebnahme der Eigenstromanlage muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Bei den [Führungsstandorten](#) mit Telematik Ausbau Typ A, B und C und bei Notunterkünften muss der Treibstofftank zu jeder Zeit zu 1/2 gefüllt sein. Die zuständige Dienststelle kann bezüglich der minimalen Füllstände Ausnahmegenehmigungen ausstellen. Der Fassbetrieb ist bei diesen Schutzbauten nicht zulässig. Der Treibstofftank muss gut ersichtlich beschriftet werden mit " Gefüllt mit Diesel" oder "Gefüllt mit Heizöl".

Sofern Heizöl als Treibstoff verwendet wird ist darauf zu achten, dass:

- eine Kopie der [Genehmigung der Zolldirektion](#) in der Anlagendokumentation abgelegt wird.
- schwefelarmes Heizöl verwendet wird (Schwefelgehalt ≥ 10 ppm).
- das Heizöl keinen Bioanteil enthält (enthält Bakterien = Pilzbildung & Dieselpest).
- Dieselkraftstoff EN 590 und kein Öko Heizöl verwendet wird.

6.6.2 Periodische Probeläufe der Eigenstromanlagen

Bei Eigenstromanlagen, welche mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sind, beträgt die Betriebsdauer pro Probelauf mind. vier Stunden. Bei Eigenstromanlagen ohne Dieselpartikelfilter beträgt die Betriebsdauer pro Probelauf mind. zwei Stunden. Die Probeläufe sind mind. viermal jährlich und mit mind. 80% Belastung durchzuführen.

6.6.3 24h Dauerlauftest

Nach dem 24h Dauerlauftest der Eigenstromanlage muss die Wartung des Treibstofftanks durchgeführt werden, sofern für den Treibstofftank eine periodische Kontrolle vorgeschrieben wird. Die Eigenstromanlage muss nach Abschluss des Dauerlauftests von einer externen Fachfirma gewartet werden (Periodizität 10 Jahre).

6.6.4 Nothandleuchten

Pro Nothandleuchte sind mind. 2 Stk. Ersatzakkumulatoren in der Schutzanlage & Notunterkunft zu lagern (entfällt bei Nothandleuchte Typ Gifas).

6.7 Übermittlung

6.7.1 Inbetriebnahme Polycom, GSM, Telematik

Die unverzügliche Inbetriebnahme der Übermittlungstechnik bzw. der Polycom, GSM und Telematik-Einrichtungen in den Schutzbauten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Die dafür notwendigen Komponenten (Aussenantennen, Polycom-Adapter, Verbindungskabel 2500Mhz, etc.) müssen in der Schutzbaute eingelagert werden. Die Schutzanlagen müssen mind. mit einem Basis Festnetzanschluss ausgestattet sein. In den Notunterkünften muss das GSM Signal zwingend verfügbar sein.

6.7.2 Telefonverbindungsliste

Die Telefonverbindungsliste des Kantons, auf welcher alle Telefonnummern der Schutzanlagen und der Notunterkünfte erfasst sind, muss in der Anlagendokumentation vorhanden sein.

6.7.3 Notfallradio IBBK-Radio

In jeder Schutzanlage & Notunterkunft muss mind. ein Radio (Batterie + 230V) mit UKW Empfang eingelagert werden.



7 Sanitätsdienstliche Schutzanlagen

7.1 Betriebliche Vorabklärungen

7.1.1 Zivilschutzfremde Nutzung der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen

Zivilschutzfremde Nutzungen von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen müssen der Dienststelle Gesundheit und Sport zur Bewilligung eingereicht werden. Nachfolgende Bedingungen müssen erfüllt werden.

- Die periodische Kontrolle der Schutzbaute und der Dienstbetrieb der ZSO dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- [Das Gesuch](#) ist von der Eigentümerschaft und vom zuständigen Zivilschutzkommandanten zu unterzeichnen.
- Die Eigentümerschaft bestätigt schriftlich, dass die [zivilen Brandschutzvorschriften](#) eingehalten werden.
- Nach der Drittbelegung ist eine Sichtkontrolle durch die ZSO vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind der Eigentümerschaft und der Abteilung Zivilschutz unverzüglich und in schriftlicher Form mitzuteilen. Für die Behebung der Mängel ist die Eigentümerschaft verantwortlich.
- Die Nutzung bei Katastrophen und in Notlagen muss zu jederzeit gewährleistet bleiben.
- Bauliche und technische Veränderungen müssen der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug zur Bewilligung eingereicht werden. Die Ein- und Umbauten erfolgen immer z. L. des Verursachers.

7.1.2 Unterhalt der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen

Die zuständigen Zivilschutzorganisationen stellen den Unterhalt der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen sicher. Die Eigentümerschaft und die zuständige Zivilschutzorganisation regeln den Unterhalt im Gemeindevertrag. Die Unterhaltsarbeiten müssen gemäss den technischen Weisungen des Bundes TWU 2000 vorgenommen werden. Insbesondere ist für jede Schutzbaute eine auf die Schutzbaute bezogene Unterhaltscheckliste UCL zu erstellen. Für die periodische Kontrolle der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen wird die Checkliste bzw. das PAK Tool des Bundes verwendet.

7.1.3 Anlagendokumentation

Damit die Betriebsbereitschaft bzw. der Unterhalt der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen optimal sichergestellt werden kann, muss eine komplette Anlagendokumentation vorhanden sein. Für die Ablage der Anlagendokumentation ist die [Vorlage des Kantons](#) zu verwenden.

7.1.4 Inbetriebnahme bei Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten

Für jede sanitätsdienstliche Schutzanlage muss eine Planung für die unverzügliche Inbetriebnahme vorliegen (Inbetriebnahme-Checkliste). Insbesondere sind die personellen Ressourcen für den Betrieb und die Brandschutz-Dauerwache (mind. 2 Pers.) sicherzustellen.

7.2 Baulicher Bereich

7.2.1 Einrichtung der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen

Die Einrichtungen (Betten, Konsolen, Vorratskammer, etc.) in den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen dürfen nicht verändert werden. Das Einlagern sämtlicher Materialien, welches nicht dem Betrieb der Schutzbaute dient, ist nicht gestattet.

7.3 Belüftung

7.3.1 Belüftungsaggregate

Die unverzügliche Inbetriebnahme der Belüftung muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

7.4 Wasser

7.4.1 Wasserabgabestellen

Sämtliche Wasser- Notwasserabgabestellen (Küche, WC- und Duschräume, Ausgüsse etc.) müssen mit dem Symbol und der Beschriftung "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet werden (*SVWG Richtlinie W3/E4 Selbstkontrolle in Gebäude - Trinkwasserinstallationen*). Wird der Trinkwasserbezug durch den Eigentümer/ Betreiber gestattet, so müssen die periodischen Selbstkontrollen gemäss den SVWG Richtlinien sichergestellt werden. Der Eigentümer/ Betreiber haftet bei allfälligen Personenschäden.

7.4.2 Warmwasser

Die unverzügliche Inbetriebnahme der Warmwasserversorgung muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Die Komponenten zur Warmwasseraufbereitung dürfen nur soweit konserviert werden, dass die Inbetriebnahme ohne Werkzeug erfolgen kann.

7.4.3 Wasserabgabe ab Wassertank

Die unverzügliche Inbetriebnahme der Notwasserversorgung in den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Leere Wassertanks sind nach der periodischen Anlagenkontrolle bei Bedarf zu sanieren und voll zu füllen. Die Hand-Wasserpumpe und die Druckerhöhungsanlage dürfen nicht konserviert werden.

7.5 Abwasser

7.5.1 Hand-Abwasserpumpe

Die unverzügliche Inbetriebnahme der Hand-Abwasserpumpe muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Die Hand-Abwasserpumpe darf nicht konserviert werden. Der Schlauch und die dazugehörigen Anschlussstücke für den Aussenanschluss sind zu beschriften und nach Möglichkeit direkt bei der Hand-Abwasserpumpe zu lagern. Alternativ können die Komponenten in der Technik-Zentrale gelagert werden.

7.6 Elektro

7.6.1 Eigenstromanlagen

Die unverzügliche Inbetriebnahme der Eigenstromanlage muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Der Treibstofftank muss zu jeder Zeit zu 1/4 gefüllt sein. Die zuständige Dienststelle kann bezüglich der minimalen Füllstände Ausnahmegenehmigungen ausstellen. Der Fassbetrieb ist bei diesen Schutzbauten nicht zulässig. Der Treibstofftank muss gut ersichtlich beschriftet werden mit "Gefüllt mit Diesel" oder "Gefüllt mit Heizöl".

Sofern Heizöl als Treibstoff verwendet wird ist darauf zu achten, dass:

- eine Kopie der [Genehmigung der Zolldirektion](#) in der Anlagendokumentation abgelegt wird.
- schwefelarmes Heizöl verwendet wird (Schwefelgehalt ≥ 10 ppm).
- das Heizöl keinen Bioanteil enthält (enthält Bakterien = Pilzbildung & Dieselpest).
- Dieselkraftstoff EN 590 und kein Öko Heizöl verwendet wird.

7.6.2 Periodische Probeläufe der Eigenstromanlagen

Bei Eigenstromanlagen, welche mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sind, beträgt die Betriebsdauer pro Probelauf mind. vier Stunden. Bei Eigenstromanlagen ohne Dieselpartikelfilter beträgt die Betriebsdauer pro Probelauf mind. zwei Stunden. Die Probeläufe sind mind. viermal jährlich und mit mind. 80% Belastung durchzuführen.

7.6.3 24h Dauerlauftest

Nach dem 24h Dauerlauftest der Eigenstromanlage muss die Wartung des Treibstofftanks durchgeführt werden, sofern für den Treibstofftank eine periodische Kontrolle vorgeschrieben wird. Die Eigenstromanlage muss nach Abschluss des Dauerlauftests von einer externen Fachfirma gewartet werden (Periodizität 10 Jahre).

7.6.4 Nothandleuchten

Pro Nothandleuchte sind mind. 2 Stk. Ersatzakkumulatoren in den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen zu lagern (entfällt bei Nothandleuchte Typ Gifas).

7.7 Übermittlung

7.7.1 Telefonverbindungsliste

Die Telefonverbindungsliste des Kantons, auf welcher alle Telefonnummern der Schutzanlagen und der Notunterkünfte erfasst sind, muss in der Anlagendokumentation vorhanden sein.

7.7.2 Notfallradio IBBK-Radio

In jeder sanitätsdienstlichen Schutzanlage muss mind. ein Radio (Batterie + 230V) mit UKW Empfang eingelagert werden.

8 Schlussbestimmungen

Die zuständigen Dienststellen behalten sich das Recht vor, diese Weisung nach Bedarf zu überarbeiten. Handlungsbedarf besteht insbesondere nach Vorliegen der finalen Strategiepapiere des Bundes und bei einer vom Bund angeordneten Erhöhung der Betriebsbereitschaft im Hinblick auf eine mögliche Notlage oder einen bewaffneten Konflikt.

9 Anhang

- Übersicht der aktiven Schutzanlagen des Zivilschutzes und Notunterkünfte der Gemeinden;
- Gesuch um zivilschutzfremde Nutzung einer Zivilschutzanlage oder Notunterkunft;
- Gesuch um zivilschutzfremde Nutzung einer sanitätsdienstlichen Zivilschutzanlage.

10 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

11 Unterzeichnung

Datum: 13. Dezember 2022

Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug für alle übrigen Zivilschutzbauten




Gregor Bättig
Leiter Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug



Daniel Enzler
Leiter Abteilung Zivilschutz

Die Dienststelle Gesundheit und Sport für die sanitätsdienstlichen Zivilschutzbauten



David Dürr
Leiter Dienststelle Gesundheit und Sport



Dr. phil. II Stephan Luterbacher, dipl. pharm.
Kantonsapotheker / KSD Beauftragter des Kantons Luzern